

Satzungen (ENTWURF)

über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften

„Häldeweg“

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) und § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) – jeweils in den Fassungen der letzten Änderungen – hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberderdingen in öffentlicher Sitzung am xxxxx den Bebauungsplan und der örtlichen Bauvorschriften „**Häldeweg**“ als Satzungen beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan des zeichnerischen Teils vom xxxxx maßgebend.

§ 2

Bestandteile der Satzung

- a.) Bebauungsplan mit zeichnerischem und textlichem Teil und
- b.) die örtliche Bauvorschriften

Eine Begründung ist beigefügt.

§ 3

In-Kraft-Treten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Oberderdingen, den xxxxx

- Nowitzki -
Bürgermeister

(DS)